

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. 111.

(Nr. 1702.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 17. Februar 1887.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Dezember 1886 gefaßten Beschlusses werden nachstehend die zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz vereinbarten Bestimmungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, veröffentlicht.

Artikel I.

Die Spurweite der Bahngleise, zwischen den inneren Ranten der Schienenköpfe gemessen, soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Gleisen auf geraden Strecken nicht unter betragen, und in Kurven, einschließlich der Spurerweiterung, das Maaß von nicht überschreiten.

Artikel II.

Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

(Die hiernach angegebenen Maximal- und Minimalmaasse gelten sowohl für das bereits hergestellte als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besonderen in Klammern beigefügten Maaße, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkt, in dem diese Bestimmungen in Kraft treten, schon hergestellt ist.)

Maximum	Minimum
Millimeter.	Millimeter.
—	1 435
1 465	—